



Allgemeine Geschäftsbedingungen

=====

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Bedingungen haben Gültigkeit, insoweit sie nicht durch abweichende schriftliche Abmachungen geändert sind.

1. Annahme des Auftrages:

Die uns übergebenen Bestellungen sind für den Besteller verbindlich und werden durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Erteilung der Faktura für uns rechtsgültig. Angebote verstehen sich freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Abbildungen und Zeichnungen sind unverbindlich.

2. Lieferzeit:

Die angegebenen Liefertermine sind annähernd, aber für uns unverbindlich. Wir können wegen Überschreitung der Lieferfrist in keiner Weise für entstandenen Schaden oder Gewinnentgang haftbar gemacht werden. Teillieferungen sind zulässig. Bei Überschreitung der Lieferzeit durch den Verkäufer ist eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen zu stellen. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z. B. höhere Gewalt oder Lieferverzögerung durch die Lieferanten verlängern die Lieferfrist angemessen. Auf Abruf bestellte Waren sind längstens innerhalb eines halben Jahres ab Bestelldatum abzunehmen. Nach Ablauf dieses Termins steht uns das Recht zu, wahlweise die Ware zu liefern, den Auftrag zu annullieren oder vollen Schadenersatz zu fordern. Bei unbegründetem Lieferverzug steht dem Besteller nach Gewährung einer 30-Tage-Nachfrist das Recht zu, den Auftrag als gegenstandslos zu erklären.

3. Versand und Verpackung:

Der Versand erfolgt unversichert, sowohl bei Franko-Lieferung als auch bei Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Wenn vom Kunden keine besonderen Vorschriften erteilt werden, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, erfolgt der Versand nach bestem Ermessen. Die Verpackung wird billigst in Rechnung gestellt und, sofern nicht anders vereinbart, nicht zurückgenommen.

4. Aufstellung und Montage:

Die Aufstellung und Montage gehen zu Lasten des Käufers, sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde. Der Besteller verpflichtet sich, vor Beginn der Aufstellung bzw. Montage sämtliche Fundamente, bauliche Vor- und Installationsarbeiten, die elektrischen und pneumatischen Zuleitungen fertigzustellen. Der elektrische Anschluss von Maschinen ist ausschließlich durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen zu Lasten des Käufers vorzunehmen. Die Leistungen unseres Monteurs beschränken sich auf Aufstellung, Inbetriebsetzung und Vorführung der Maschine sowie auf Instruktion des Personals. Erforderliche Hilfskräfte und -mittel sind vom Besteller kostenlos beizustellen.

5. Preise:

Die Preise gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ab Lieferfirma . ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung und Montage. Preiserhöhungen infolge Steigens der Gesteinskosten, d. s. Fabrikspreise, Devisen, Agiokurs, Frachttarife, Zoll, Wust etc. zwischen Bestell- und Liefertag, gehen zu Lasten des Käufers.

6. Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungsbedingungen sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, netto Kassa, zahlbar prompt bei Lieferung ohne jeden Abzug. Als Zahlungseingangstag gilt jener Tag, an dem die Zahlung bei uns tatsächlich eingelangt ist, im Falle der Banküberweisung der Buchungstag bei unserem Bankinstitut. Erfolgt die Warenlieferung in Teillieferungen, so wird mangels anderer Vereinbarung der Kaufpreis für die Teillieferung mit erfolgter Übergabe der Teillieferung fällig. Bei Übernahme von Reparaturarbeiten ist eine Anzahlung zu leisten, ohne die mit Reparaturarbeiten nicht begonnen wird. Nach beendeter Reparatur sind die Kosten in bar Zug um Zug zahlbar. Wechsel nimmt der Verkäufer nicht an Zahlung statt, sondern nur als Zahlungsversprechen an. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über der jeweiligen Bankrate berechnet, und es steht uns frei, den Auftrag zu stornieren und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzuverlangen. Die Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen, insbesondere des fälligen Gesamtpreises wegen geltend gemachter Gewährleistungsansprüche (Reklamationen), seien sie vom Verkäufer anerkannt oder nicht anerkannt, wie auch wegen nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannter Gegenansprüche des Käufers, ist nicht statthaft. Bei nicht statthafter Zurückhaltung des Kaufpreises erlischt in jedem Fall ein evtl. vereinbarter Skontoabzug. Der Verkäufer ist berechtigt, einlangende Zahlungen nach seinem Ermessen für fällige Verpflichtungen zu verwenden, ungeachtet anders lautender Widmungserklärungen. Bei Zahlungsverzug oder Bekanntwerden ungünstiger Vermögensverhältnisse des Käufers sind wir zur einseitigen Festsetzung anderer Zahlungsbedingungen auch dann berechtigt, wenn Stundung erfolgt ist oder Wechsel in Zahlung genommen wurde, sowie die Bestellung weiterer Sicherheiten zu verlangen. In diesem Falle sind wir weiters berechtigt, hinsichtlich aller mit dem Käufer bestehenden Verträge den Vertragsrücktritt zu erklären.

7. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche Waren, einschließlich aller Zubehör- und Nebenteile, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren Eigentum des Verkäufers. Bei Zahlungsverzug sind wir ermächtigt, unsere Ware unter Verzicht auf eine Besitzstörungsklage abzuholen und das Produkt durch freihändigen Verkauf außergerichtlich zu verwerten. Zinsen und Kosten sowie Transportgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Die Vorbehaltsware ist auf Kosten des Käufers von ihm selbst gegen Feuer, Wasser, Betriebsschäden, Explosion, Diebstahl und Ähnliches ausreichend zu versichern. Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung trägt der Käufer.

8. Garantie für Mängel der Lieferung:

Garantie leisten wir auf die Dauer von 6 Monaten ab Ankunft am Bestimmungsort. Die Garantieverpflichtung erstreckt sich ausschließlich auf Materialfehler und mangelhafte Ausführung. Übermäßige und unsachgemäße Behandlung, natürlicher Verschleiß und mit ungeeigneten Schmiermitteln behandelte Maschinen fallen nicht unter die Garantieverpflichtung. Garantie für Gebrauchsmaschinen leisten wir nur auf Grund besonderer schriftlich festgehaltener Vereinbarungen. Die Lieferfirma übernimmt nur die Kosten, welche durch die Reparatur oder durch den in eigenen Werkstätten besorgten Ersatz entstehen. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller, ohne unsere schriftliche Zustimmung, Änderungen oder Reparaturen an den von uns gelieferten Gegenständen vornimmt. Für mit den Maschinen gelieferte Teile oder Apparate übernehmen wir nur die Gewährleistung, welche uns seitens der Unterlieferanten derselben gewährt wird. Elektrische Anschlüsse müssen bei sonstigem Ausschluss aller Ansprüche von einem konzessionierten Elektrounternehmen ausgeführt sein. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Besteller dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Die Bestimmungen für Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke. Eine Haftung besteht nur bis zum Ende der Haftfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand. Zur Leistung von Ersatz für etwa erlittenen Schaden oder entgangenen Gewinn sind wir in keinem Fall, weder aus Gründen der Gewährleistung noch der Lieferzeit, noch anderen wie immer benannten Ursachen, verpflichtet. Die Gewährleistung erlischt, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden bzw. Teilzahlung zurückgehalten oder Zahlungsbedingungen von Seiten des Kunden eigenmächtig geändert werden.



9. Gefahrenübergang:

Der Gefahrenübergang tritt mit der Übergabe der Ware ein. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware sorgfältig zu behandeln, und haftet auch für unverschuldeten Verlust bzw. Beschädigung der Waren bis zur vollständigen Bezahlung. Reklamationen müssen sofort nach Warenerhalt gemeldet werden.

10. Schadenersatz:

Für Personen- und Sachschäden als direkte oder indirekte Folge von Fehlern im Entwurf, Material oder Bearbeitung der Waren des Verkäufers ist dieser nicht haftbar.

11. Produkthaftung:

Der Käufer verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten; vereinbart wird, dass bei Nichtbeachten und Zuwiderhandeln eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nicht eintritt. Die Haftung für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ist ausgeschlossen. Schutzwirkungen dieses Vertrages zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Es wird die Anwendung österreichischen Rechts auf das vorliegende Vertragsverhältnis vereinbart. Der Käufer verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf die Haftung aus der Produkthaftung entsprechend dieser Bestimmung auszuschließen und dies auch seinem Käufer für einen Wiederverkauf entsprechend aufzutragen. Der Käufer verzichtet auf Regressansprüche gegen den Verkäufer für Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz. . Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten. Sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Rechtsgeschäft treffen die Vertragsteile und deren Rechtsnachfolger und Erben zur ungeteilten Hand.

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Ried i. I. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht Ried i. I. vereinbart. . Andere als oben stehende Vereinbarung wurden nicht getroffen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt ist. Etwaige mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Zusicherungen von Vertretern oder Verkäufern sind ungültig, insbesondere haben Kreditzusagen keine Wirkungen für den Verkäufer. Diese Bestellung ist daher keineswegs von einer Kreditbewilligung abhängig. Für alle Belange zwischen Besteller und Verkäufer gelten in der Reihe der Nennung nach die vorgenannten Lieferbedingungen und die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Zivilrechts.